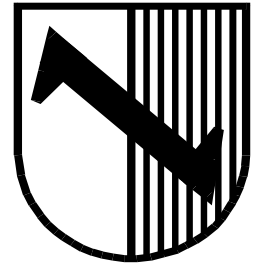


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 27

Nummer 04/2026

20.04.2026

Bebauungsplan Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge", Beschluss Nr. BV 225 (VIII/2024-2029), Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]	2
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	10
Lageplan mit Geltungsbereich	11
Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkoholverbot im Stadtzentrum	12

Bebauungsplan Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge", Beschluss Nr. BV 225 (VIII/2024-2029), Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 beschlossen:

- „1.) Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 84 „Gästehaus Spiegelsberge“ wird beschlossen. Dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.*
- 2.) Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 84 „Gästehaus Spiegelsberge“ wird einschließlich der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Ziel/Zweck: Der Landschaftspark und das „Gästehaus“ sind sowohl regional als auch überregional in die Tourismuslandschaft eingebunden. Ziel ist es, das Gesamtareal der Spiegelsberge unter Freizeit- und Tourismusaspekten zu entwickeln. Dies beinhaltet auch die Vorhaltung tourismusnaher Dienstleistungsangebote. Der Bebauungsplan Nr. 84 wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt, welcher lediglich die Art der Nutzung verbindlich regeln soll. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung und Gastro“ festgeschrieben werden. Denkbar wären beispielsweise: z.B. Hotels, Gasthäuser, Pensionen oder Jugendgästehäuser und auch gastronomische Einrichtungen im Sinne von Schank- und Speisewirtschaften. Damit entspricht die avisierte Nutzung weitgehend der bislang ausgeübten Nutzung des Gästehauses.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt, angrenzend an das bebaute Stadtgebiet und eingebettet in den historischen Landschaftspark Spiegelsberge. Es umfasst im Wesentlichen das Grundstück und das Gebäude des „Gästehauses Spiegelsberge“, hier insbesondere die Flurstücke 39 und 166 der Flur 18. Konkret wird die Fläche wie folgt begrenzt:

- im Osten von der Kirschallee
- im Norden von dem Spiegelsbergenweg
- im Süden vom Tiergarten Halberstadt
- im Westen vom Landschaftspark Spiegelsberge

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem folgenden Plan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 11.05.2026 bis 15.06.2026

im Internet veröffentlicht und

- sowohl auf den Internet-Seiten der Stadt unter www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) als auch
- über das **Beteiligungsportal** des Landes Sachsen Anhalt (Link: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de> einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen

vom 11.05.2026 bis 15.06.2026

in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt
während der Dienstzeiten

öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de, julia.winkler@halberstadt.de,
glowania@halberstadt.de

Telefon: **03941-551611, 03941-551613 oder 03941-551614**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen bereitgestellt:

- Umweltbericht, Stand 03/2026, als Teil der Begründung, erstellt: Stadt Halberstadt – Abteilung Stadtgrün / Abteilung Stadtplanung, Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes, Auswirkungen auf die Schutzgüter Analyse des Eingriffs, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie

Ermittlung Kompensationsbedarf; Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Mensch/Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - bisherige Nutzung: Betrieb der Fremdenbeherbergung - landschaftliche Erholungseignung hoch bewerten - keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten
Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - vorrangig heimische Bäume im Plangebiet - besonders geschützte Arten wurden nicht aufgefunden - umliegenden Flächen des Landschaftsparks Spiegelsberge nicht negativ von der Planung betroffen - negative Auswirkungen auf dem Bestand bezüglich des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten - weitere Prognose zur Entwicklung nicht notwendig, da die Planung die Umweltbelange nicht beeinflusst - geringe biologische Vielfalt des Gebietes - kein Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend - unmittelbar angrenzend: Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördliches Harzvorland“ und Naturpark (NP) „Harz/Sachsen-Anhalt“ → Planung keine Auswirkungen auf LSG und NP - mit keinen erhöhten Immissionen zu rechnen - keine besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG im Geltungsbereich zu finden
Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Veränderung durch die Planung zu erwarten, da keine Neuversiegelung initiiert wird - keine negativen Beeinträchtigungen bzgl. Schutzgut Boden/Fläche zu erwarten - Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird durch Planung nicht beeinträchtigt - Geltungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet → Schutzzone 3 im Schutzgebiet Halberstadt/Klus - keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet bekannt - liegt in keinem Überschwemmungs- bzw. Hochwasserschutzgebiet - keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Wasser bekannt - keine Verunreinigungen des Bodens oder des Wassers im Geltungsbereich bekannt - Grundwasser sowie Wasserhaushalt werden durch die Planung nicht beeinflusst - Schutzgut Wasser wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Spiegelsberge versorgen Kernstadt mit frischer Luft - Aspekten der Luftreinhaltung und der Sicherung der Frischluftschneisen steht Planung nicht im Wege

	<ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Flächenversiegelung und Nutzungsveränderung vorgesehen → keine negativen Auswirkungen auf das Klima - Planung leistet keinen aktiven Beitrag zur Verbesserung des Klimas - sieht keine Maßnahmen zur Klimaresilienz vor - kommunale Wärmeplanung derzeit in Vorbereitung
Landschafts- und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich liegt in den Spiegelsbergen - Gästehaus bietet durch seine Lage direkt am Eingang des Landschaftsparks und zum Tierpark Halberstadt relevante Sichtbeziehungen - durch Planung soll Landschaftsbild gesichert werden - keine negativen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild zu erwarten → wirkt sichernd auf die Erlebbarkeit der Eigenart der Landschaft bzw. der Sichtbeziehungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - historischer Landschaftspark Spiegelsberge ist ein Baudenkmal, in dem das Gästehaus Spiegelsberge als Solitär ebenfalls ein Baudenkmal darstellt - gehört zum Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege gemäß REPHarz 2009 - Bbauungsplan dient mit seiner Nutzungsfestsetzung also auch dem Erhalt der Erlebbarkeit des Gästehauses sowie des historischen Landschaftsparks - Planung wird Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gerecht

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 11/2025., aufgestellt: Dr. Bernd Nicolai, Stadt Halberstadt – Abteilung Stadtgrün/Sauberkeit und Abteilung Stadtplanung
 - Ortsbegehungen ergaben: Großteil der unversiegelten Flächen mit Scherrasen bewachsen + in Randbereichen sowie angrenzend Gehölzstrukturen mit Großbaumbestand
 - Keine (Neu-)baubedingten Auswirkungen aufgrund der Festsetzungen möglich, aber (denkmalgerechte) Sanierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen → temporäre Auswirkungen wie Verlust von Biotopstrukturen/ Habitaten für relevante Artengruppen; Störwirkungen durch Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen, besonders mit Relevanz für die Avifauna in der Brutzeit und Barriere- oder Fallenwirkung durch Zäune und Gräben für Versorgungsleitungen denkbar → Negativwirkung durch Sanierung fällt deutlich reduzierter gegenüber Neuvorhaben aus
 - Keine anlagebedingten Wirkfaktoren und Auswirkungen
 - Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen im geringen Ausmaß → der ordnungsgemäße Betrieb führt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Status quo → keine Auswirkungen zu erwarten, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten führen können

- Im Ergebnis der Relevanzprüfung können folgende Arten/Artengruppen betroffen sein: Vögel, Fledermäuse, Haselmaus → Ausschluss einer vorhabenbedingten Betroffenheit, da die Planung keine über den Status Quo hinausgehenden Nutzungsarten oder -intensitäten zulässt
- Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erwarten
- Verschlechterung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erwarten
- Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Zuge einer umfänglichen Gebäudesanierung denkbar, aber nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes
- Im Ergebnis keine Maßnahmen des besonderen Artenschutzes in die Festsetzungen des B-Planes Nr. 84 übernommen
- keine artspezifischen vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich
- keine Durchführung eines Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG nötig

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz		
Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - keine altlastverdächtigen Flächen /Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen /Verdachtsflächen bekannt - Nutzung schießt negative Veränderung auf Schutzgut aus - Umgang bei Anhaltspunkten für Kontamination
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Wasser Niederschlagswasser und Abwasser	Wasser Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - wasserrechtlich keine Bedenken - Lage in Trinkwasserschutzzone (TWSZ) – Einhaltung Nutzungsbeschränkungen/Verbote und Handlungs- und Duldungspflichten der TWSG-VO - Hinweis: Errichtung baulicher Anlagen in TWSZ III nur beschränkt zulässig, wasserrechtliche Genehmigung zur Befreiung von Verboten und Beschränkungen im Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) erforderlich (Aufnahme in Begründung) - Hinweise zu allg. Sorgfaltspflichten nach § 5 des WHG und zum Niederschlagswasser/-beseitigung/-ableitung (Versickerung etc), Entwässerungskonzept

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde	Pflanzen/Tiere Biotop- und Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Belange Naturschutz und Landschaftspflege stehen nicht entgegen - keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen /Objekte - bei Neuversiegelung und Eingriffen i.S.d. BNatSchG: Eingriffs- /Ausgleichsbilanz auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt vornehmen - artenschutzrechtlich keine Bedenken - Einhaltung Sperrzeiten bei Gehölzentnahme - Bei Sanierung/Umbau/Abriss - Beachtung und Einhaltung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, vorab Prüfung artenschutzrechtlicher Belange
Bauordnungsamt	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - nicht raumbedeutsam - mit Erfordernissen RO auseinandergesetzt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorrangstandort für Kultur- u. Denkmalpflege; hier „Halberstadt mit historischer Altstadt, Dom und Kirchen, Park Spiegelsberge mit Jagdschloss“, ➤ Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen; hier: „Erholungsgebiet Halberstädter Berge raumordnerisch gesicherte Freiraumfunktionen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorranggebiet für die Wassergewinnung, hier „Halberstadt/Klus-Süd“ (betrifft den südwestlichen Randbereich des B-Planes) und ➤ Vorbehaltsgebiet (VBG) für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, hier „Goldbachaue zwischen „Blankenburg und Wegeleben“ (Geltungsbereich B-Plan größtenteils VBG).
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/ Gesundheit	- Baulicher Brandschutz, Feuerwehrezufahrt, Löschwasserversorgung
Ordnungsamt, SB Katastrophenschutzplanung	Fläche/Boden/ Mensch	- keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln
Landesverwaltungsamt Halle		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	- Naturschutz und Landschaftspflege: zuständig: Naturschutzbehörde Landkreis Harz

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
nachhaltige Entwicklung		- Hinweis zum Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	Mensch/ Gesundheit	- Keine Bedenken - Im Umfeld keine nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Betriebe der Störfallverordnung
Referat Wasser	Wasser	- Belange nicht berührt - Lage in Zone III des Wasserschutzgebietes Halberstadt Klus – Beachtung der Vorschriften
Ref. Abwasser	Wasser/Boden	Keine Zuständigkeiten berührt
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt und Regionale Planungsgemeinschaft		
	Fläche/Boden	- nicht raumbedeutsam - landesplanerische Abstimmung /Stellungnahme nicht erforderlich
Halberstadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft GmbH		
	Fläche/Boden, Wasser	- Netzanschlüsse vorhanden, Beachtung Leitungsschutzanweisung - AWH: Hinweis auf evtl. Vorbehandlung von Schmutzwasser sowie Arbeitsblatt DWA-A102/2 ... für Niederschlagswasser
Deutsche Telekom Technik GmbH		
PTI 24 Fachreferat PPB2	Fläche/Boden, Mensch	- Telekommunikationslinien vorhanden - Leitungsschutz - keine Neuverlegung/Änderung geplant
Landesamt für Umweltschutz, Ref. Grundsätze, Landschaftsentwicklung, Biotopschutz		
	Fläche/Boden, Wasser	- Im Umkreis von 50 m keine Angaben zu Tier- und Pflanzenarten vorliegend
TWM		
	Fläche/Boden/ Wasser	- Hinweis auf Lage im Wasserschutzgebiet III, Einhaltung Schutzbestimmungen: - Erdwärmegewinnung verboten - Neuausweisung und Erweiterung von Baugebieten sowie Anlagen zur Versickerung sind genehmigungspflichtig - Vermeidung Eindringen wassergefährdender Stoffe - Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsverbode

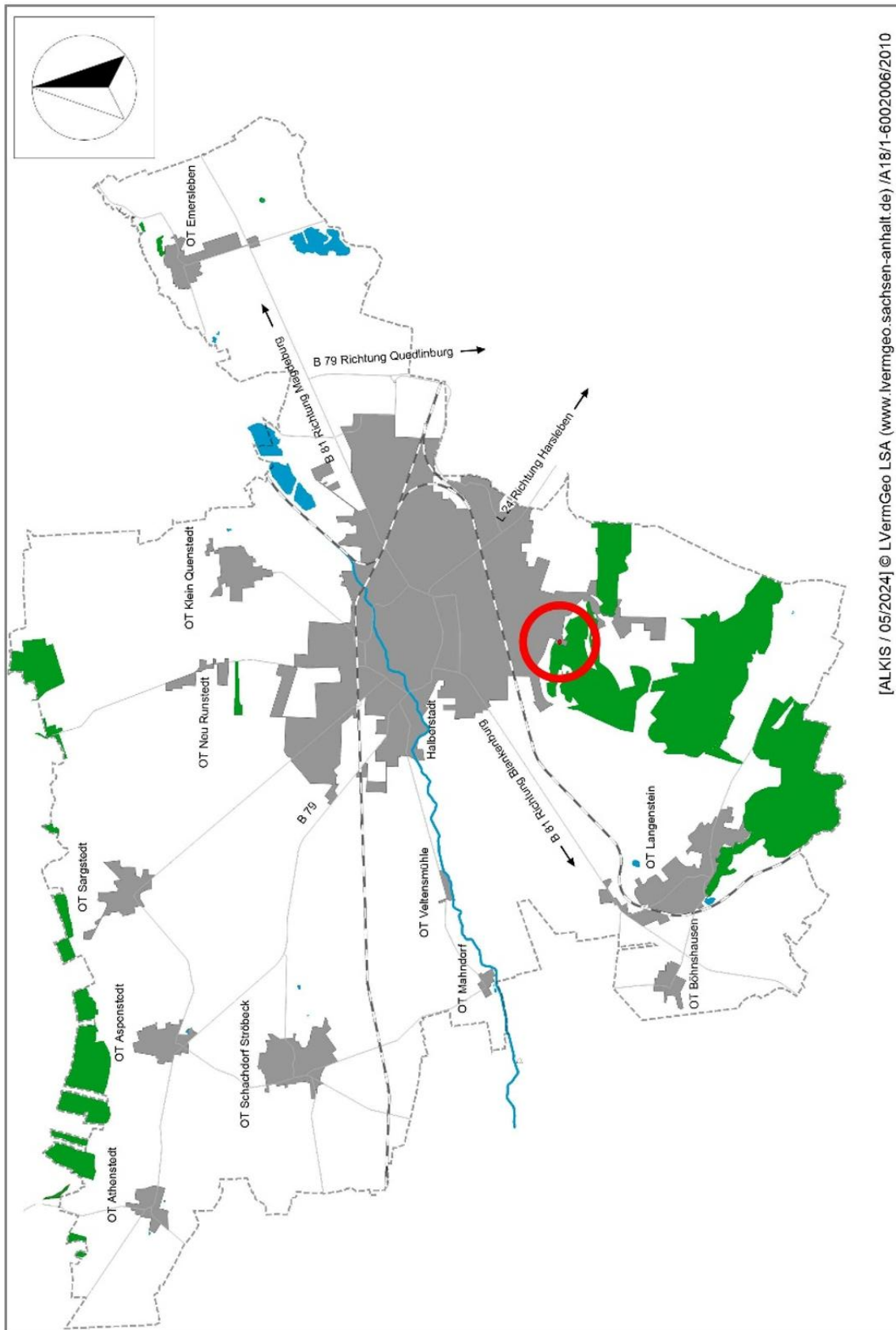
Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
		- Hinweis auf Anzeigepflicht bzgl. Auflagen bei unterer Wasserbehörde Landkreis Harz
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)		
Bergbau	Fläche/Boden	Keine Hinweise auf Altbergbau Bergbauliche Arbeiten nicht geplant
Geologie (Ingenieurgeologie, Hydrogeologie)	Fläche/Boden, Wasser	- Subrosionsauswirkungen (z.B. Erdfälle) nicht bekannt - oberflächennah Sandsteine - ingenieurgeologisch keine Bedenken - Grund- und Oberflächenwasser – Verweis an Fachbehörden - Versickerungsmöglichkeiten und Erdwärme – Verweis auf Auskunftssystem des LAGB
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		
Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche/Boden	- zahlreiche archäologische Kulturdenkmale im Umfeld vorhanden - Primärerhaltungspflicht - möglichen Bodeneingriffen wird nur unter der Bedingung zugestimmt, wenn vorgeschaltet zu Baumaßnahmen entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen durchgeführt werden (Sekundärerhaltung)
Bau- und Kunstdenkmalpflege	Kultur- /sonst. Sachgüter, Landschaftsbild	- Objekt als Denkmal im Denkmalverzeichnis - Schutz des Denkmals und die Erhaltung der Denkmalsubstanz
Polizeiinspektion		
	Mensch/ Gesundheit	Straßenanbindung, Sichtachsen, Sichtfreiheit

Halberstadt, 17.04.2026

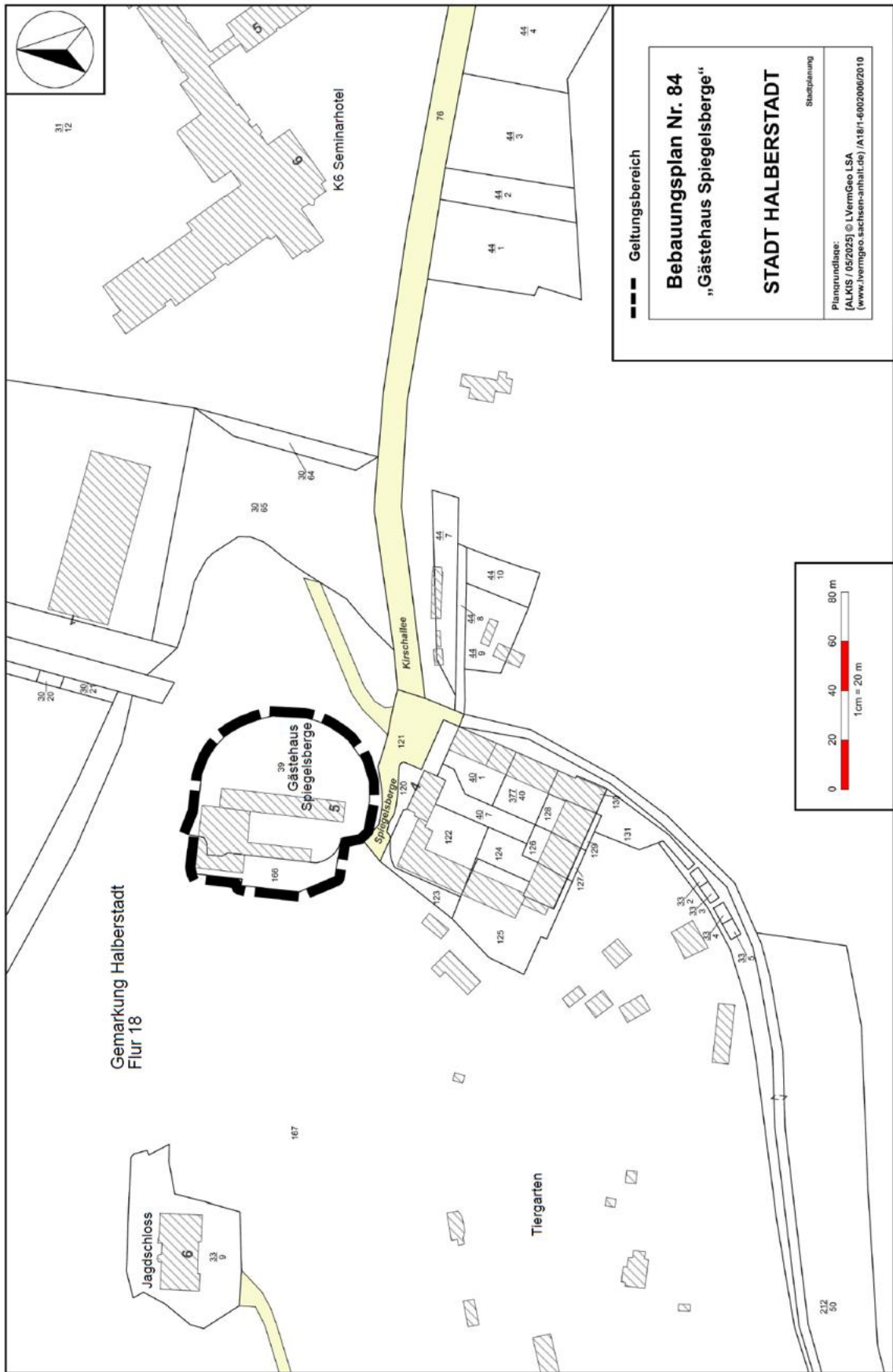


[Handwritten Signature]
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkoholverbot im Stadtzentrum

Die Stadt Halberstadt erlässt gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol oder alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
 - a.) Holzmarkt einschließlich der Straße Hinter dem Rathaus, des Durchgangs zum Martiniplan (Holzmarkt 2) und der Fläche südlich des Rathauses, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 2 – 5; im Osten vom Rathaus Holzmarkt 1, im Süden von der Rathauspassage Holzmarkt 6 – 8, im Westen von der Heinrich-Julius-Straße
 - b.) Fischmarkt, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 10 – 13 bis Einmündung Schuhstraße und Holzmarkt 14 - 17, im Osten Gebäude Fischmarkt 1 – 1 B und Hinter dem Rhythaus 1; 3; 5, im Süden von der Rathauspassage Fischmarkt 18 – 21, im Westen vom Rathaus
 - c.) Martiniplan einschließlich der Durchgänge zum Holz- und Fischmarkt, der Treppen zur Martinikirche, des Parkplatzes nördlich der Martinikirche und dem Umfeld der Martinikirche, begrenzt im Nordosten vom Gebäude Hohen Weg 11 A – 13 C, im Süden vom Gebäude Martiniplan 2 – 7; im Nordwesten vom Hohen Weg
 - d.) Breiter Weg, begrenzt im Norden von den Gebäuden Breiter Weg 1 – 21 A; im Süden von den Gebäuden Breiter Weg 22 – 42; im Osten von der AntoniusstraÙe/Schwanebecker Straße; im Westen von der Einmündung Schuhstraße
 - e.) Antoniusstraße, begrenzt im Norden im Bereich der Wasserspielanlage (Schützenpark), im Süden von den Gebäuden Schwanebecker Straße 1 -2, im Osten von der Schützenstraße/Schwanebecker Straße, im Westen vom Breiten Weg

2. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt montags bis sonntags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
3. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht in zugelassenen Außenbereichen von ortsansässigen Gastronomiebetrieben und bei angemeldeten und zugelassenen Veranstaltungen im Geltungsbereich dieser Verfügung.
4. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht für Hochzeitsgesellschaften am Tag der Trauung für den Bereich des Holzmarktes (Punkt 1 a)
5. Die Stadt Halberstadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der auf die Bekanntmachung folgt in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt am Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Halberstadt als bekannt gegeben.
7. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.11.2026.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Punkt 1 dieser Verfügung auf den unter Punkt 1 a – d beschriebenen Flächen Alkohol oder alkoholische Getränke konsumiert.
9. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Halberstadt musste in der zurückliegenden Zeit eine starke Zunahme von Personenansammlungen in der von der Allgemeinverfügung benannten Bereichen feststellen, die sich in gefahrdrohender Weise vorbeikommende Passanten näherten oder diese belästigten. Anwohner und Kunden beschwerten sich darüber, dass sie

sich nicht mehr aus dem Haus trauen oder die betroffenen Bereiche gänzlich meiden. Gewerbetreibende beklagen einen massiven Rückgang der Kundenströme. Infolge von Alkoholenuss sank dabei die Hemmschwelle der als Störer ausgemachten Personengruppen. Massive Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von unbeteiligten Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten waren die Folge. Darüber hinaus verunreinigten diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen durch Verrichtung der Notdurft und durch Wegwerfen von Unrat und Flaschen.

II. Rechtliche Begründung

Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne des § 3 SOG LSA ist eine Sachlage, bei der in hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist gefährdet, wenn wie oben beschriebenen, straf- oder ordnungsrechtlichen Vorschriften und Regeln verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen (z.B. Körperverletzungen) und es kann zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen. Damit ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Taten, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol bzw. alkoholischen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Ziel des im oben benannten Gebietes angeordneten Alkoholverbotes ist zum einen, dass die Benutzer der öffentlichen Plätze und Anlagen, insbesondere Kinder und ältere Menschen, vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Zum anderen sollen die öffentlichen Plätze und Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt werden, die in diesem Zusammenhang stehen. Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt (GVO HBS) mit Ausnahme des Alkoholverbotes auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 3 d. GVO HBS keine Normen zu einem allgemeinen Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Flächen enthält. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann in diesem Fall nicht an einen generellen Verantwortlichen gerichtet werden, sondern muss an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden. Dabei sind der bestimmte bzw. bestimmbare Personenkreis hier alle die Personen, die im Geltungsbereich Alkohol

konsumieren. Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl der alkoholisierten Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diese Art und Weise sollen die Belästigung und Gefährdung von Dritten vermieden werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel um die von den alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das Verbot ist auch angemessen. Es handelt sich um nicht um ein generelles Alkoholverbot im gesamten Stadtgebiet. Es gibt trotz des territorial eingeschränkten Alkoholverbotes verschiedene Möglichkeiten Alkohol zu trinken. Der hierfür möglicherweise zusätzliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtzentrum zu gewährleisten.

Zur Durchsetzung des Alkoholverbotes können insbesondere durch die zuständigen Behörden Platzverweise nach § 36 Abs. 1 SOG LSA ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Genusses von Alkohol können in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Verbote sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den benannten Gebieten ausgeht ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag (schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über den auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die restlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen, sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halberstadt, 25.03.2026



Daniel Szarata
Oberbürgermeister